

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier in Mainz

Az.: **KAG Mainz M 24/08 Tr**

Beschluss

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. Bistum

Kläger,

2. MAV

Beklagte,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch seinen Vorsitzenden
R. am 24.11.2008 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Bevollmächtigung der Rechtsanwälte S. aus T. zur Wahrnehmung der Rechte der beklagten Mitarbeitervertretung notwendig erscheint.

Gründe

I.

Die beteiligten Parteien streiten in der Sache um die Eingruppierung einer Auszubildenden, der das klagende Bistum die Bestimmungen des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes zugrundelegen will. Dem hat die Mitarbeitervertretung (MAV) wegen Verstoßes gegen Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes die Zustimmung verweigert; die KAVO sei anzuwenden.

Für dieses – vom Kläger eingeleitete und auf Zustimmungsersetzung gerichtete - Verfahren lässt sich die MAV von in T. ansässigen Rechtsanwälten vertreten und hat diesen Prozessvollmacht erteilt.

Die MAV macht geltend, eine fachkundige Vertretung im vorliegenden Verfahren sei aus ihrer Sicht wegen der gegebenen Rechtsproblematik zur Interessenvertretung und Aufarbeitung des Prozess- und Streitstoffes notwendig und zweckmäßig. Über die DIAG und die dort als Geschäftsführerin beschäftigte Volljuristin könne wegen deren immer noch gegebener Arbeitsüberlastung eine Vertretung nicht erfolgen. Sie, die MAV, habe deshalb einen Rechtsanwalt beauftragen können. Und sie beantragt nunmehr, gestützt auf § 24 Abs. 1 MAVO Trier, die Feststellung, dass die Bevollmächtigung der Prozessbevollmächtigten der Beklagten notwendig und zweckmäßig ist.

Dem tritt das klagende Bistum entgegen. Es bezweifelt die Notwendigkeit der Einschaltung von Rechtsanwälten auf Seiten der MAV. Eine Beratung der MAV im Vorfeld durch die Geschäftsführerin der DIAG hätte genügt, um die rechtlichen Fragestellungen zu klären. Die fehlerhafte Einschätzung der Rechtslage durch die MAV hätte sich dann

bereits zu einem früheren Zeitpunkt heraus gestellt, so dass es erst gar nicht zu einer Zustimmungsverweigerung gekommen wäre.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf ihre Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Dem Antrag der MAV ist stattzugeben.

Gemäß § 24 Abs. 1 (4. Spiegelstrich) MAVO Trier ist festzustellen, dass die Beauftragung der Rechtsanwälte S. als Bevollmächtigte zur Vertretung im vorliegenden Verfahren notwendig erscheint, um die Rechte der MAV zu wahren.

Es gehört ohne weiteres zu den Aufgaben der MAV, in einem gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahren die aus ihrer Sicht berechtigte Zustimmungsverweigerung zu verteidigen.

Der zugrundeliegende Sachverhalt bietet im Hinblick auf die aufgeführten Gründe für die Zustimmungsverweigerung erhebliche Schwierigkeiten in der rechtlichen Aufarbeitung. Deshalb ist die Beauftragung einer juristisch ausgebildeten Fachkraft notwendig zur Wahrung der Rechte der MAV. Vorliegend ist auch nicht zu beanstanden, dass die MAV einen Rechtsanwalt mit ihrer Prozessvertretung beauftragte. Die bei der DIAG halbtags beschäftigte Volljuristin stand hierfür wegen Arbeitsüberlastung nicht zur Verfügung. An dieser Lage hat sich auch im Hinblick auf vorliegendes Verfahren nichts geändert. Selbst wenn eine – evtl. ausreichende – Aufstockung des Beschäftigungsumfanges der Volljuristin bei der DIAG zum 1.5.2008 erfolgt ist, so kann doch nicht angenommen werden, dass dadurch ihre Arbeitsüberlastung sofort und nachhaltig behoben sein würde. Jedenfalls zu dem Zeitpunkt, als sich für die MAV die Notwendigkeit ergab, sich eine fachkundige Prozessvertretung zu besorgen – d. h. ab Zustellung der Klage Anfang August 2008 – durfte die MAV annehmen, dass die Vertretungsmöglichkeit durch die Volljuristin bei der DIAG nicht zur Verfügung stand. Letztendlich stellt dies das beklagte Bistum auch nicht mehr in Abrede: Das Bistum hat sich bereit erklärt, in Fällen, in denen vor dem 1.9.2008 Mitarbeitervertretungen Rechtsanwälte eingeschaltet und beauftragt haben, die entstehenden Kosten zu übernehmen. – Das gilt im Übrigen auch hinsichtlich einer Beratung durch die Geschäftsführerin der DIAG in einer Angelegenheit wie im vorliegenden Fall, bei dem es zum einen nahe liegt, dass die Position der MAV auch von der Geschäftsführerin geteilt und unterstützt wird und zum anderen, dass deshalb die Beratung letztlich in eine gerichtliche Vertretung der MAV übergeht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist für den Kläger die sofortige Beschwerde gegeben. Diese ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Kirchlichen Arbeitsgericht in Mainz, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, oder bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof, Geschäftsstelle, c/o Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

R.

Vorsitzender